

Verband der Deutschen Konzertdirektionen

STATUT

des Musikpreises des **Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen e.V.** **vom 17. Februar 2005** **i.d.F. v. 10.07.2007**

Der Verband der Deutschen Konzertdirektionen (VDKD) stiftet für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich des deutschen Musiklebens den

Musikpreis des Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen.

Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von EUR 10.000,-- dotiert und wird in Form einer Urkunde verliehen. Die Vergabe wird durch folgendes Statut geregelt:

Präambel

Der VDKD repräsentiert als Interessenverband rund 250 Konzertdirektionen, Agenturen und Tourneeveranstalter, die einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Vielfalt des Musiklebens in Deutschland leisten.

Meist ohne jede staatliche und kommunale Unterstützung ermöglichen die Mitglieder des VDKD dem deutschen Publikum, über die ortsansässigen Orchester, Ensembles und Künstler hinaus die Weltspitze internationaler Solisten, Dirigenten, Orchester und Bands zu erleben.

1. Der Musikpreis des VDKD wird jährlich wechselnd an Künstler aus den Bereichen der sogenannten E- oder U-Musik verliehen. In besonderen Fällen kann der Preis in einem Jahr auch in beiden Sparten vergeben werden.
2. Die Preisverleihung findet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des VDKD statt.
3. Der Preis wird an förderungswürdige junge Musiker oder Ensembles, beziehungsweise Bands, verliehen, die zur Entwicklung eines innovativen, hochwertigen und vielfältigen Musiklebens in Deutschland beitragen. Das Preisgeld sollte vorrangig für Auftritte der Preisträger in Deutschland verwendet werden. In Absprache mit der Jury kann das Preisgeld auch für andere Projekte, beispielsweise die Produktion eines Tonträgers, die Anschaffung eines Instruments oder ein Stipendium, eingesetzt werden.

Neben diesem Hauptzweck der Nachwuchsförderung kann der Preis in Ausnahmefällen auch an bereits renommierte Künstler oder Persönlichkeiten

des deutschen Musiklebens vergeben werden, die in Absprache mit der Jury den Verwendungszweck des Preisgeldes bestimmen.

4. Der Preis kann an Einzelkünstler oder Ensembles, beziehungsweise Bands, vergeben werden. In einem solchen Fall wird nur ein Preis mit mehreren Urkunden vergeben. Der Preis ist nicht teilbar.
5. Die Preisträger werden aus Vorschlägen ermittelt, die dem VDKD durch dessen Mitglieder eingereicht werden. Jedes Mitglied kann eine unbeschränkte Anzahl von Künstlern, Ensembles oder Bands für die Auszeichnung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Die Begründung soll Informationen über den Künstler, seine Auftritte und gegebenenfalls Tonträger enthalten. Bis zum 31. Oktober eines Jahres können Vorschläge für Preisträger des folgenden Jahres eingereicht werden.

Für die erste Preisverleihung im Jahr 2005 wird als Einsendeschluss der 30. April 2005 festgelegt.

6. Jedem Vorschlag ist ein Scheck oder die Kopie einer Überweisung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,-- beizufügen. Eingänge ohne Beleg der Bearbeitungsgebühr oder Begründung werden nicht bearbeitet.
7. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine mindestens fünfköpfige Jury, der neben dem Präsidenten des VDKD, der zugleich Juryvorsitzender ist, ein jährlich zu bestimmendes Mitglied des Vorstands sowie zwei weitere Mitglieder des Verbandes angehören, die nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung vom Vorstand des VDKD ausgewählt werden. Alle drei bestellten Jurymitglieder sollen jeweils den Musikbereich vertreten, in dem der Preis verliehen wird.

Ein weiteres Mitglied der Jury wird von der Zeitschrift "Der Musikmarkt" entsandt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in die Jury zu berufen, insbesondere aus dem journalistischen und musikwissenschaftlichen Bereich.

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

8. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren.

Sofern Mitglieder der Jury selbst oder die Konzertdirektionen oder Agenturen, denen sie angehören, von den Beratungen über einen Preisträgerkandidaten betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil.

Die Mitglieder des Vorstands des VDKD haben, sofern sie nicht ohnehin in die Jury entsandt sind, bei den Beratungen der Jury ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

9. Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch den Präsidenten des VDKD.
10. Die Organisation des Musikpreises obliegt dem VDKD. Ein Sekretariat des Musikpreises regelt in Abstimmung mit dem Präsidenten die Termine der

Sitzungen der Jury, kontrolliert die Einhaltung von Fristen und regelt die Abläufe des Verfahrens entsprechend des Statuts.

11. Der VDKD kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Statuts zulassen. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
12. Das Statut tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des VDKD am 17. Februar 2005 in Kraft.